

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) dürfen den nachstehend genannten Stellen aus dem Melderegister personenbezogene Daten der Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt werden:

1. Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber/innen) im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 34 Abs. 1 NMG) sowie Träger für Abstimmungen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG)
2. Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG)
3. Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG)
4. Automatisierter Datenabruf über das Internet (§ 33 Abs. 1 NMG)
5. Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (§ 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in Verbindung mit § 58c Absatz 1 Soldatengesetz)
6. Öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Daten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Zulässig bleibt die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört. (§ 30 Abs. 2 NMG)
Familienangehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Das Niedersächsische Meldegesetz räumt den Einwohner/innen in diesen Fällen das Recht ein, der Weitergabe der Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Stadt Bad Fallingbostal erhältlich.

Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu den Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Bad Fallingbostal den, 06.10.2015

Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

(Thorey)